



PFERDESPORTVERBAND SAAR E.V.

Saarbrücken, 26.11.2021

Liebe Vereinsvorsitzende,
liebe Betriebsinhaber,
liebe Sportler,
liebe Ausbilder,
liebe Engagierte im Ehrenamt,

heute hat uns die Nachricht aus dem Innenministerium erreicht.

Bei einer Reithalle handelt es sich in der Regel um „Innenbereich“, das Reiten und Bewegen der Pferde dort ist also Teilnahme am Freizeit- und Amateursportbetrieb im Innenbereich i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 6 VO-CP. Diese Einordnung hat zur Folge, dass die Benutzung der Reithalle nach der genannten Vorschrift grundsätzlich nur geimpften oder genesenen Personen erlaubt ist. Ausgenommen von dieser Vorgabe sind nur „Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten“ (§ 6 Abs.1 VO-CP) und Personen i.S.d. § 6 Abs. 3 VO-CP (Kinder unter 6 Jahren, Kinder über 6 Jahren, die z.B. in Kitas regelmäßig getestet werden und Schüler).

Eine Ausnahme ist in der VO-CP nicht ausdrücklich vorgesehen. Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 VO-CP kann die zuständige Ortspolizeibehörde allerdings „auf Antrag im begründeten Einzelfall Ausnahmegenehmigungen von den Einschränkungen des Absatzes 1 bis 2 erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird“. In der Verordnungsbegründung ist hierzu ausgeführt, im Einzelfall könnten insbesondere karitative Einrichtungen unter Einhaltung der Hygieneregulungen zugelassen werden, wenn diese zur Versorgung von Menschen notwendig seien.

Auch ist eine Ausnahmegenehmigung zum Reiten in einer Reithalle ohne 2G mit einem Testnachweis je nach den besonderen Umständen des Einzelfalles aus Gründen des Tierschutzes durchaus möglich. Zu denken ist hier z.B. an Fälle, bei denen wegen der Witterungsumstände ein Ausreiten mit dem betreffenden Pferd unmöglich wäre, das Tier aus besonderen Gründen nicht von einer dritten Person bewegt werden könnte und sich in der Reithalle keine anderen Personen aufhalten würden.

Somit bedarf es **für jeden konkreten Einzelfall einer gesonderten Antragstellung** bei der jeweiligen Ortspolizeibehörde. Diese entscheidet sodann im Einzelfall, ob Gründe für eine Ausnahmegenehmigung vorliegen, um mit Testnachweis ungeimpft oder nicht genesen eine Reithalle zu nutzen.

Lassen wir uns von dieser vierten Welle nicht entmutigen und steuern mit Ausdauer und Solidarität dem Frühjahr entgegen!

Hals- und Beinbruch!

Heike Körner